

Satzung des Jugendvereins Roter Baum e.V. Zwickau

§1 Name, Sitz und Vereinszweck

1. Der Jugendverein „Roter Baum e.V. Zwickau“ mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:
 - Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständisgrundgedanke
 - die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gestaltung einer interessanten Freizeit für die jugendlichen Mitglieder
 - Entwicklung einer demokratischen Jugendkultur
 - Durchführung einer offenen und gemeinnützigen Jugendarbeit
 - außerschulische Bildungsarbeit unter Jugendlichen
 - Errichtung und Betreibung eines „Alternativen Jugendzentrums“
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Eintragung ins Vereinsregister

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, in dem sie gegenüber dem Vorstand schriftlich, in Form eines Mitgliedsantrages, ihren Beitritt erklären. Dies ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr nur mit Einverständnis des Gesetzlichen Vertreters möglich.
2. Der Beitritt wird gültig, wenn die Mitglieder ihm auf der nächsten Vereinssitzung zustimmen.
3. Es gibt die Möglichkeit der Tagesmitgliedschaft. Diese endet nach 24h und dient zur kurzfristigen Nutzung von Informationsveranstaltungen, Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung, Musikalische Veranstaltungen und/oder Workshops. Tagesmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Höhe des Beitrages für die Tagesmitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.

§4 Beiträge

1. Natürliche Personen zahlen einen je nach persönlicher finanzieller Situation angepassten monatlichen Mitgliedsbeitrag oder weisen stattdessen monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtlicher Arbeit für den Verein nach.
2. Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 50 €.
3. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§5 Austritt/ Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung von juristischen Personen).
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Verstößt ein Mitglied zwei Jahre in Folge gegen §4, so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes den Ausschluss feststellen. Die Forderungen aus §4 bleiben davon unberührt.
5. Über Einsprüche gegen Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein kann über den Austritt/ Ausschluss hinaus weiterhin auf personenbezogenen Daten zugreifen. Diese Daten werden 10 Jahre nach Erstellung aufbewahrt und werden dann sachgerecht vernichtet.

§6 Gliederungen

1. Der Verein kann bei Bedarf räumlich oder inhaltlich abgegrenzte Gliederungen bilden.
2. Die Gliederungen tragen einen Namen, der den Grund der Gliederung und die Zugehörigkeit zum Jugendverein „Roter Baum e.V. Zwickau“ erkennen lässt.

3. Das wirksame Entstehen einer Gliederung sowie deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden durch die Vereinsordnung festgestellt.

§7 Finanzen und Vermögen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen seiner Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Marienthal United 08, Olzmannstraße 51, 08060 Zwickau ausschließlich zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken.

§8 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Sie kann außerdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang in den Vereinslokalen und schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand zu protokollieren.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Vereinsordnungen beschließen.
7. Änderungen des Zweckes können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Juristische Personen besitzen in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme und haben nur passives Wahlrecht.

§9 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis auf Widerruf, in der Regel auf ein Jahr, einen Vorstand aus drei volljährigen natürlichen Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart), welcher Vorstand gemäß §26 BGB ist.
2. In den Gesamtvorstand können weitere natürliche und juristische Personen als Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins und verwaltet die Vereinskasse.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand selbst ergänzen.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinsam vertreten.

§10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§ 11 Datenschutz

1. Die Datenschutzrichtlinien des Vereines finden sich in einer extern vorliegenden Datenschutzerklärung (als Datenschutz-Infoblatt oder in digitaler Form vorhanden).
2. Beim Eintritt jedes Vereinsmitgliedes wird ihm ein Datenschutz-Infoblatt zur Unterzeichnung vorgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bis auf Widerruf, in der Regel auf ein Jahr, einen Ansprechpartner für Datenschutz, der aus einer volljährigen, natürlichen Person besteht die nicht im Vorstand tätig ist.

§12 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

Gez. Vincent Lanz

1. Vorsitzender

Gez. Dominic Jakob

2. Vorsitzender

Gez. Maria Werner

Kassenwart

Errichtung der Satzung am 04.08.2013

Änderung der Satzung am 08.09.2013, 15.05.2017 und am 15.11.2020